

V e r o r d n u n g
über die Anbringung von Hausnummern
in der Gemeinde Westoverledingen

Neufassung vom 20.06.2018

Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Gemeinde Westoverledingen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) sowie § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 20.06.2018 die folgende Verordnungen beschlossen:

§ 1

Jeder Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder die ihnen dinglich gleichgestellte Person ist verpflichtet, die von der Gemeinde Westoverledingen festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Gemeinde, bei Neubauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an seinem Gebäude gemäß § 3 anzubringen. Das gleiche gilt bei notwendig werdenden Umbenennungen.

§ 2

Als Hausnummern sind Schilder mit deutlicher Beschriftung oder schmiedeeiserne oder andere erhabene Ziffern, die sich farblich gut vom Untergrund abheben oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 12 cm hoch sein. Für die Hausnummer selbst sind arabische Ziffern von mindestens 10 cm Höhe zu verwenden. Zur Unterscheidung mehrerer Gebäude oder Wohnungen bzw. Hinter- und Nebengebäude mit einer Hausnummer sind zusätzlich lateinische Buchstaben in der Reihenfolge des Alphabets zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Hausnummer ist an der Straßenfront des Gebäudes rechts oder links unmittelbar neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 m bis 2,5 m so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar ist.
- (2) Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straße, so ist die Hausnummer an der dem Eingang nächstgelegenen Hausecke zur Straßenseite hin anzubringen. Die Hausnummer ist am Eingang zum Grundstück in geeigneter Höhe anzubringen, wenn sich ein Haus mehr als 10 m von der Straßenbegrenzungslinie befindet oder Pflanzenwuchs oder andere Umstände die Lesbarkeit der Grundstücksnummer behindern.
- (3) In besonderen Fällen können auf Antrag Abweichungen von diesen Vorschriften zugelassen werden.

§ 4

Der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der diesen dinglich Gleichgestellte trägt die Kosten für Beschaffung und die Anbringung der Hausnummer.

§ 5

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.

Westoverledingen, den 21.06.2018

Gemeinde Westoverledingen

Der Bürgermeister